

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

102. Stück, 22.05.1928

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1928.) 102. Stück.

Inhalt:

- Nr. 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1928, betreffend Vereinbarung der Oldenburgischen und Braunschweigischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen.
- Nr. 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1928, betreffend das Überfliegen von Ortschaften und Menschenansammlungen.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Oldenburgischen und Braunschweigischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Zwischen der Oldenburgischen und Braunschweigischen Regierung ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Schlußzeugnisse der Frauenschulen abgeschlossen worden. Hiernach werden die gemäß den preussischen Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 ausgestellten Schlußzeugnisse der mit dem Herzogin-Elisa-

beth-Lyzeum in Braunschweig verbundenen Frauenschule als gleichwertig den Schlußzeugnissen der Frauenschule anerkannt, die auf Grund der oldenburgischen Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, ausgestellt werden.

Oldenburg, den 16. Mai 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. F i n d h.

Nr. 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Überfliegen von Ortschaften und Menschenansammlungen.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Luftfahrzeuge dürfen Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der sie bei Ausfall der für ihre Vorwärtsbewegung erforderlichen Antriebskraft vermöge ihrer Gleitfähigkeit noch eine Landung außerhalb der Ortschaft oder auf einem innerhalb dieser gelegenen Flughafen (Verkehrslandeplatz) vornehmen können. Für Luftfahrzeuge des planmäßigen Luftverkehrs sind in besonderen durch die Witterung bedingten Fällen Ausnahmen vom Einhalten dieser Mindesthöhe zulässig.

§ 2.

Außerhalb von Ortschaften ist das Ueberfliegen von Menschenansammlungen jeder Art sowie von Badeanstalten und Freibädern unter 200 Meter Höhe verboten. Für Luftfahrtveranstaltungen können besondere Ausnahmen von Fall zu Fall durch das Ministerium des Innern bewilligt werden.

§ 3.

Kunst- und Geschicklichkeitsflüge dürfen über Ortschaften und Menschenansammlungen nicht unter 400 Meter Höhe ausgeführt werden. Für Luftfahrtveranstaltungen können besondere Ausnahmevorschriften von Fall zu Fall durch das Ministerium des Innern erlassen werden.

§ 4.

Die Annäherung von Luftfahrzeugen im Fluge an Bauwerke jeder Art unter einer Entfernung von 20 Metern, sowie das Unterfliegen von Brücken, ähnlichen Kunstbauten und Antennen ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Die Umkehrung von Aufträgen im Wege an
Bauwerke jeder Art unter einer Wertung von
20 Jahren sowie das Niederlegen von Straßen, die
über einander und unterirdisch zu verlaufen
haben, sind nach § 2. des Gesetzes vom
1. Oktober 1928 gegen eine Gebühr von
fünft bis nach allgemeinen Regeln höhere Strafen vor-
genommen, die mit entsprechender Haft bestraft
sind.

Die Umkehrung von Aufträgen im Wege an
Bauwerke jeder Art unter einer Wertung von
20 Jahren sowie das Niederlegen von Straßen, die
über einander und unterirdisch zu verlaufen
haben, sind nach § 2. des Gesetzes vom
1. Oktober 1928 gegen eine Gebühr von
fünft bis nach allgemeinen Regeln höhere Strafen vor-
genommen, die mit entsprechender Haft bestraft
sind.

Die Umkehrung von Aufträgen im Wege an
Bauwerke jeder Art unter einer Wertung von
20 Jahren sowie das Niederlegen von Straßen, die
über einander und unterirdisch zu verlaufen
haben, sind nach § 2. des Gesetzes vom
1. Oktober 1928 gegen eine Gebühr von
fünft bis nach allgemeinen Regeln höhere Strafen vor-
genommen, die mit entsprechender Haft bestraft
sind.

Die Umkehrung von Aufträgen im Wege an
Bauwerke jeder Art unter einer Wertung von
20 Jahren sowie das Niederlegen von Straßen, die
über einander und unterirdisch zu verlaufen
haben, sind nach § 2. des Gesetzes vom
1. Oktober 1928 gegen eine Gebühr von
fünft bis nach allgemeinen Regeln höhere Strafen vor-
genommen, die mit entsprechender Haft bestraft
sind.

Die Umkehrung von Aufträgen im Wege an
Bauwerke jeder Art unter einer Wertung von
20 Jahren sowie das Niederlegen von Straßen, die
über einander und unterirdisch zu verlaufen
haben, sind nach § 2. des Gesetzes vom
1. Oktober 1928 gegen eine Gebühr von
fünft bis nach allgemeinen Regeln höhere Strafen vor-
genommen, die mit entsprechender Haft bestraft
sind.

